

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenfelde

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.08.2016 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenfelde erlassen:

Artikel I

§ 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenfelde vom 20.06.2012 erhält folgende Fassung:

§ 7 Entschädigung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) in Höhe von 30,00 EUR. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Ausschussvorsitzende oder bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 EUR.
- (3) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen eine gleiche sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung wie die Mitglieder der Gemeindevertretung.
- (4) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 600,00 EUR monatlich.
- (5) Der amtierende Stellvertreter des Bürgermeisters erhält bei dessen Verhinderung für jeden Tag der Stellvertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters. Die Dauer der Vertretung muss zusammenhängend mindestens zwei Wochen betragen.
- (6) Fraktionsvorsitzende erhalten keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung.
- (7) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, die eine Höhe von 150,00 EUR jährlich übersteigen, sind an die Gemeinde abzuführen.